

Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschulen und der Industrie

Prof. Dr. Thomas Höpner, Jahrgang 1936, studierte Chemie in Heidelberg. Seit 1974 ist er ordentlicher Professor für Biochemie an der Universität Oldenburg. Prof. Höpner ist Vertrauensdozent und Mitglied des Auswahlausschusses der Stiftung Mitbestimmung.

Als die Universität Oldenburg 1975 eine Kooperationsvereinbarung mit dem DGB-Landesbezirk Niedersachsen und der Bildungsvereinigung „Arbeit und Leben“ schloß¹, witterte die CDU/CSU Verrat. „Hochschulpolitik unter einseitigem Vorzeichen“ war der Titel ihrer kleinen Anfrage² im Bundestag: „Hält die Bundesregierung einen derartigen Vertrag, der auch einzelne Hochschullehrer bindet, mit der Freiheit von Forschung und Lehre . . . für vereinbar? . . . Welche vergleichbaren Verträge mit anderen gesellschaftlichen Gruppen sind der Bundesregierung bekannt?“

Die Bundesregierung konterte² und siegte (denn seitdem hatte die CDU/CSU hierzu keine Frage mehr), siegte mit Hilfe eines Eigentors des Deutschen Industrie- und Handelstages, der genau im richtigen Moment in einer Pressemitteilung³ Argumente geliefert hatte, ohne die selbst die Bundesregierung in Argumentationsschwierigkeiten geraten wäre. Denn bis dahin waren Informationen über Kooperationen zwischen Hochschulen und Industrie, deren Existenz unleugbar war, spärlich. „Der Spiegel“⁴ hatte es 1969 mit einer Industrieumfrage versucht, dann aber deren sehr dünnes Ergebnis aus ganz anderen Quellen angereichert: den Ergebnissen der Bemühungen der Studentenbewegung um Aufklärung der Kriegs- und Auftragsforschung und in deren Gefolge dann den Anstrengungen linksliberaler Hochschulmitglieder, die verantwortlich in Gremien oder Leitungen von Hochschulen tätig waren. Das Resultat markiert in wichtigen Sektoren bis heute den Stand der Erkenntnis.

1 Materialien zur Kooperationsvereinbarung zwischen dem DGB-Landesbezirk Niedersachsen, der gewerkschaftlichen Bildungsvereinigung Arbeit und Leben e. V. einerseits und der Universität Oldenburg andererseits. Pressestelle der Universität Oldenburg 1975.

2 Bundestagsdrucksache 7/3433 vom 27. 3. 1975.

3 Hochschule und Wirtschaft im Dialog. „DIHT-Artikeldienst“ 15/74 vom 8.8.1974.

4 „Der Spiegel“ 40(1969), Seite 81-105.

Weitere wesentliche Informationen lieferten

- der Jahresbericht 1971 des Präsidenten der TU Berlin⁵, wenn auch nur für deren Bereich;
- die Jahresberichte des Verbandes der Chemischen Industrie, der es mit der Koordination von Industriekooperationen mit Abstand am weitesten gebracht hat;
- der Fall Filthuth, des ehemaligen Leiters des Instituts für Hochenergiephysik der Universität Heidelberg, 1973 zu 3% Jahren Haft und einer hohen Geldstrafe verurteilt wegen abenteuerlicher Finanzierungen seines Instituts, die auch seinen Privatkonten nicht geschadet hatten. Die Anklageschrift⁶ schildert eine Reihe von Kooperationsbeziehungen mit Detailinformationen, die die kühnsten Phantasien verblasen lassen⁷. Das Enttäuschende daran ist, daß der eine singuläre Fall wesentlich mehr politische Wirkung hatte als die jahrelange politische Arbeit einer Vielzahl von Hochschulmitgliedern und Politikern. Denn danach machte sich z. B. der Landtag von Baden-Württemberg genau die Grundsätze zu eigen, für die die Studentenbewegung vor 1972 vergeblich gekämpft hatte. Heute gibt es Bewerber für den öffentlichen Dienst, die von 1969 bis 1972 mit ihren Mitteln gemacht hatten, was 1974 bis 1976 ein Landtagsausschuß mit seinen Mitteln machte: öffentliche Haushalte auf die Einhaltung bestehender Vorschriften überprüfen, und die deshalb nicht oder mit langer Verzögerung eingestellt werden;
- eine große Zahl von Studien, Denkschriften, Empfehlungen verschiedener Fach- und Arbeitgeberverbände, die zusammengenommen ein ebenso verwirrendes wie instruktives Geflecht vielfältiger Kooperationen offenbaren.

Diese Quellen bleiben allerdings farblos ohne die unmittelbaren Erfahrungen vieler Hochschulmitglieder wie z. B. des Verfassers, die in der liberalen Phase der 60er und 70er Jahre durch ihre Selbstverwaltungsämter Einblicke erhielten und auswerteten.

Kooperationsformen

Die kleine Anfrage der CDU/CSU im Bundestag zielte auf Kooperationen zwischen Hochschulen *als Ganzen* und „Dritten“. Dabei werden die zahllosen Kooperationen, die zwischen *Hochschuleinrichtungen* und *einzelnen* Hochschullehrern einerseits und der Seite der Industrie andererseits allenthalben bestehen und bestanden, absichtsvoll verschwiegen. Von einem gewerkschaftlichen Kooperationsvertrag unterscheiden diese sich durch die fehlende Transparenz der Vertragsform und der

5 „TUB“, Zeitschrift der Technischen Universität Berlin. 4 (1972), S. 301 ff.

6 Landgericht Heidelberg - Strafkammer I. Urteil 1 KLS 4/73 vom 12.11.1973 in der Strafsache gegen Prof. Dr. Heinz Filthuth aus Göttingen und Dr. Klaus Brokate aus Hannover.

7 Auszüge in: Thomas Höpner, Kooperationen zwischen Hochschulen und Arbeitgebern. „SPD-Hochschulpolitik-Informationsdienst“ 5/1976.

Vertragsrealisierung. Nichtsdestoweniger liegen ihnen zum großen Teil rechtliche Bindungen zugrunde. Zur Zeit wird zwar viel Mühe darauf verwendet, die finanzielle Seite dieser Kooperationen in den Griff zu bekommen, merkwürdigerweise gibt es aber im Hochschulrecht keine Regeln, die das Eingehen rechtlicher Bindungen schlechthin anzeige- und genehmigungspflichtig machen.

Werden einer Hochschuleinrichtung oder einem Hochschulmitglied von Unternehmerseite „Drittmittel“ zur Verfügung gestellt, so liegt dem ein Kooperationsvertrag mit rechtlichen Folgen zugrunde. Also gehört das gesamte Kapitel der Drittmittel- und *der Auftragsforschung* in diese Studie. Selbst wenn nur eine „Spende“ zugewendet wird, kommt es spätestens dann zu einer Art Kooperationsvertrag, wenn darüber eine steuerliche Spendenbescheinigung ausgestellt wird. Die Mehrzahl der *Patente*, in denen Hochschullehrer als Erfinder genannt sind, hat einen industriellen Kooperationsvertrag zur Basis. Viele *Arzneimittelpackungen*, auf denen „klinisch erprobt“ steht, sind die Spur zu einem Kooperationsvertrag zwischen einer Pharmafirma und einem Hochschullehrer, der die Erprobung in „seiner“ Klinik durchgeführt hat. Oder der *Herausgeber* einer Publikation oder eines Publikationsorgans hat einen Kooperationsvertrag mit einem Verlagsunternehmen. Auch *Entwicklungs- und Lieferverträge* können Kooperationsverträge sein. Hochschullehrer können in Personalunion die eigenen Vertragspartner sein, wenn sie in Nebentätigkeit *Architekturbüros, Arzt- oder Rechtsanwaltspraxen* oder *Kliniken* führen, die in Kooperation zu Hochschuleinrichtungen treten. Hochschullehrer können sogar innerhalb der Hochschule Unternehmer sein, wie es vor allem für Klinikdirektoren bei der Privatpatientenbehandlung zutrifft.

Nachdem Hochschulgesetze, Rechnungshofberichte, ministerielle Erlasse und Mitbestimmungsregeln die Alleinentscheidungsrechte ordentlicher Professoren trotz aller Rückschläge stark eingeengt haben, scheinen sich ganz neue Schaltstellen für Arbeitgeberkontakte zu etablieren: *Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften*, deren einschlägige Funktion aus der Zusammensetzung ihrer Vorstände abgeleitet werden kann. Sie nehmen vor allem im naturwissenschaftlich-technischen Bereich massivsten Einfluß auf Forschung und Lehre. Die genauere Analyse zeigt oft, daß Hochschullehrer auf dem Umweg über solche Verbände versuchen, Absichten an den Hochschulen durchzusetzen, die sich auf dem Wege der Mitbestimmung in den Hochschulgremien nicht oder nicht mehr durchsetzen lassen.

Im folgenden werden die drei Kooperationsebenen „*Beziehungen zwischen Instituten und Industrie*“, „*Patente*“ und „*Verbände*“ näher beleuchtet.

Industriekooperationen mit Hochschulinstituten

Zunächst einige Kooperationsformen, die in erster Linie auf naturwissenschaftliche, technische und medizinische Institute zutreffen:

- Chemikalien- und Pharmahersteller übergeben chemische Verbindungen zwecks Prüfung toxischer oder pharmakologischer Eigenschaften, honorieren die Untersuchung und erhalten einen Bericht.
- Apparatehersteller installieren Prototypen, manchmal mit Bedienungskraft, in Instituten und erwarten Erfahrungsberichte und Verbesserungsvorschläge. Nach länger kostenloser Bereitstellung erwarten sie eventuell den Ankauf, der die Haushaltsmittel in erpresserischer Weise beansprucht.
- Fachbereiche und Fakultäten honorieren auf Betreiben von Instituten Industriestipendien mit Honorarprofessuren und Ehrendoktoraten.
- Industriekonzerne stellen Naturalien zur Verfügung, deren Wert sechs- bis siebenstellige Beträge pro Jahr betragen kann.
- Kooperationsbeziehungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Arbeitsplatzfindung von Absolventen.
- Hochschullehrer erstellen Gutachten, die u. U. auch in Rechtsverfahren vertreten werden und sehr satte persönliche Bezüge bringen, obwohl ihre Erstattung direkt oder indirekt von den Dienstpflichten abgeht, wenn nicht sogar Personal- und Sachmittel des Instituts aufgewendet worden waren.
- Solche Engagements können schließlich zu Beraterverträgen führen mit Folgen für die Dienstpflichten und die Freiheit von Lehre und Forschung.

Die zuständigen Ministerien haben, z. T. auf Drängen der Landesrechnungshöfe⁸, die finanzielle Seite solcher Kooperationen in den Griff zu bekommen versucht, wofür der folgende Erlaß⁹ aus Niedersachsen ein Beispiel sein mag. Es muß schon deftige Anlässe geben, bevor ein Kultusminister eine solche Sprache spricht (mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ist *Filthuth* der Anlaß): „Mir ist bekannt geworden, daß viele Hochschuleinrichtungen die ihnen gewährten Zuschüsse Dritter und die Einnahmen aus eigenem Erwerb immer noch von Stellen außerhalb der Hochschule (z. B. Hochschulgemeinschaften, Fördervereinigungen) verwalten lassen und den Zahlungsverkehr gar über eigene und private Konten bei Geldanstalten bzw. sog. „schwarze Kassen“ abwickeln. Ich nehme dies zum Anlaß, mit allem Nachdruck auf die Beachtung des Runderlasses . . . hinzuweisen. . . Ich halte es. . . für erforderlich, daß insbesondere die für die Mittelbewirtschaftung in den einzelnen Hochschuleinrichtungen verantwortlichen Institutsdirektoren und Lehrstuhlinhaber unverzüglich noch einmal ausführlich zur gewissenhaften Beachtung des Runderlasses . . . unter Beifügung dieser Bestimmungen verpflichtet werden, und zwar unter gleichzeitigem

8 Rechnungshof Baden-Württemberg. „Denkschrift zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 1972“. Karlsruhe 1974.

9 Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst. Runderlaß Z5-04 019 vom 15.1.1975: Zuschüsse Dritter und Einnahmen aus eigenem Erwerb.

Hinweis auf die Folgen, die sich für sie aus Verstößen gegen diese Vorschrift in haftungsrechtlicher Hinsicht. . . und darüber hinaus in disziplinarrechtlicher Hinsicht ergeben können. Ich bitte, sich von den verantwortlichen Bediensteten schriftlich bestätigen zu lassen, daß sie . . . Kenntnis genommen haben und . . . nach diesen Vorschriften verfahren werden . . ."

Soweit gut. Von einer effektiven Kontrolle allerdings ist dem Verfasser nichts bekannt. Wie weit wir noch von einer echten Drittmitteltransparenz entfernt sind, zeigen Bemühungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz (WRK) um eine Formalisierung der aus hochschulgesetzlichen Gründen kommenden Forschungsberichtspflicht. Die Universitäten haben es dabei abgelehnt, mehr vorzusehen als den „kleinsten gemeinsamen Nenner“, die Anführung der Finanzierungsquellen ohne Nennung der Beträge¹⁰.

Patente

Patente sind für Hochschullehrer zu teuer. Man versucht, ein Industrieunternehmen zu interessieren, das das Patent anmeldet und den Hochschullehrer als Erfinder nennt. Dann wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die folgendermaßen lauten kann (Wortlaut aus einem Patentvertrag des Verfassers, Y ist ein bekannter Chemikalienhersteller): „Im Rahmen seiner Forschungstätigkeit an der Universität hat Dr. X ein Verfahren . . . entwickelt. Etwaige patentfähige Erfindungen auf diesem Gebiet. . . wird Y auf eigene Kosten zum Patent anmelden. Den Umfang der Patentanmeldung bestimmt Y nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Herr Dr. X wird Y hierbei und bei der Sicherung des Patentschutzes *durch experimentelle und wissenschaftliche Mitarbeit*. . . unterstützen. Y bestimmt allein über die Aufrechterhaltung und Verteidigung sowie über die Verwertung derartiger Schutzrechte. Über patentfähige Erfindungen . . . , die von Y wirtschaftlich verwertet werden, werden die Parteien einen Beteiligungsvertrag abschließen, sobald die wirtschaftliche Verwertung durch Y beschlossen wurde.“

Dies ist ein Kooperationsvertrag, eine rechtliche Bindung eines Hochschullehrers, die die Ausübung seines Dienstes berührt. Zum Abschluß dieser Vereinbarung bedurfte es keinerlei Genehmigung oder Anzeige. Das Patent ist dann auch erteilt worden. Y nutzte es nicht selbst wirtschaftlich, sondern erteilte dem Unternehmen Z eine *Lizenz*, so daß der Beteiligungsvertrag abzuschließen war. Hieraus: „Y hat die Erfindung bereits an Z lizenziert und beabsichtigt, weitere Lizenzen zu erteilen. Aus diesem Grunde schließen die Parteien folgenden Vertrag: . . . Für die Verwertung der Erfindung durch die Erteilung von Lizenzen an Dritte zahlt Y an Z eine Vergütung von 20 % der Lizenzeinnahmen . . . X wird . . . Y bei der Einreichung und Durchsetzung von Vertragspatenten . . . unterstützen. Etwaige Rechtsnachteile, die

¹⁰ Bericht des Präsidenten der Universität Frankfurt an alle Mitglieder der WRK vom 3.12.1976 über ein Kolloquium über Fragen der Forschungsberichterstattung zwischen 37 Hochschulen und diversen Regierungsstellen.

den Parteien durch entsprechende Versäumnisse entstehen, gehen zu Lasten von X."

Es gibt Hochschullehrer der Chemie und anderer Fächer mit Dutzenden von Patenten. Der vorstehende Vertragstext mag einen Eindruck geben, in welches Gespinnst von Rechtsverpflichtungen solche Hochschullehrer verwickelt sind. Berücksichtigt man, daß ernst zu nehmende Forschungsthemen heute von Gruppen oder ganzen Instituten bearbeitet werden, dann wird deutlich, daß die Kooperation nicht einzelne, sondern u. U. ganze Hochschuleinrichtungen bindet. Die zitierten Passagen belegen die Forderung, daß primär der Abschluß von Rechtsverträgen, erst sekundär finanzielle Konsequenzen unter Kontrolle zu bringen sind.

Verbände und wissenschaftliche Gesellschaften

Die Rolle von wissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden in Kooperationen soll im folgenden am Beispiel der Chemie belegt werden. Es geht um die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh), den Verband der Chemischen Industrie (VCI) und dessen Instrument „Fonds der Chemischen Industrie“ („Fonds“).

Die GDCh hat ca. 16 000 Mitglieder, davon sind ca. 50 % in der Industrie tätig, 25 % sind Studenten. Man darf also erwarten, daß politisch orientierte Meinungsäußerungen in erster Linie die Interessen akademischer Arbeitnehmer und Studenten vertreten. Der 16köpfige Vorstand besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Hochschulen (nur o. Professoren) und der Industrie (nur Spitzenpersönlichkeiten, d. h. Arbeitgebervertreter). Solange die GDCh bei ihren traditionellen Aufgaben blieb (Veranstaltung von Tagungen, Literaturbetrieb usw.), die sie ausgezeichnet löste, fiel das nicht weiter auf. Erst als die GDCh wie andere Verbände in die hochschulpolitische Diskussion eingriff, wurde den Mitgliedern deutlich, was eine Vorstandsgesellschaft (im Gegensatz zu einer Mitgliedergesellschaft) ist.

Vom VCI interessiert hier vor allem sein Instrument der Forschungsplanung, Forschungsfinanzierung, Hochschulpolitik und Hochschulkooperation, der Fonds. Ursprünglich war das eine gemeinsame Kasse, in die jeder Mitgliedsbetrieb pro Beschäftigten und Monat 1,50 DM einzahlt. Aus diesen Mitteln wurden von 1950 bis 1975 113 Mio. DM für Forschungs-, Nachwuchs- und Literaturförderungen an die Hochschulen vergeben, davon 64 % für Grundlagenforschung. Nur 4,7 % der Gesamtmittel flossen in den „Stifterverband für die deutsche Wissenschaft“, ein Zeichen dafür, wie gering die Rolle dieser Institution im Bereich der Chemie gegenüber der direkten finanziellen Förderung ist. (Die Funktion des Stifterverbandes bei der Verteilung öffentlicher Forschungsmittel, auch der DFG, ist untersucht¹¹.) Allein 1975 hat der Fonds 9,5 Mio. DM für Forschungsförderung aufgewandt. Dazu kom-

¹¹ Hermann Kaste, Die Bedeutung der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Forschungsförderung in der Bundesrepublik. Diplomarbeit. Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin 1972.

men, wie im Jahresbericht 1975/76 des VCI¹² zu lesen, monatlich 2,5 bis 3 Mio. DM für die Belieferung der Hochschulen mit kostenlosen oder verbilligten Chemikalien durch 36 Mitgliedsfirmen. 1975 und 1976 wurden 12 Mio. DM in Form einer „Jubiläums-Globalausschüttung“ an fast 1000 Hochschullehrer „ohne jede Zweckbestimmung“ (das stimmt, wie ich als so Geförderter bestätige) und ohne Antragsverfahren verteilt. Die Verwaltung dieser Mittel bleibt beim Fonds, der vorgelegte Rechnungen begleicht. Dies kollidiert mit dem oben zitierten Erlaß, doch außer dem Verfasser hat sich keiner der vielen in Niedersachsen geförderten Hochschullehrer daran gestoßen. Von 1966 bis 1975 flossen 4,4 Mio. DM in die Förderung des schulischen Sekundarbereichs in Form von Stipendien für Lehramtskandidaten, in höhere Schulen und in Labors von Hochschullehrern, die Examenskandidaten betreuten. Von 1951 bis 1975 wurden 4240 jeweils einjährige Stipendien an Doktoranden, Examenskandidaten, Promovierte vergeben, dazu 56 mehrjährige Dozentenstipendien. Von letzteren „geförderten haben bisher die meisten eine Professur erhalten“.

Allein diese finanzielle Seite kennzeichnet den Fonds als Kooperationszentrale, doch die Ambitionen gehen viel weiter. Der Fonds erstellt jährlich „Statistische Übersichten - Chemie an den Hochschulen der BRD“¹³, in längeren Zeitabständen „Statistische Übersichten - Bestand und Bedarf an Chemikern in der chemischen Industrie der BRD“¹⁴, seit 1971 etwa 10 z. T. umfangreiche Schriften zur Studien- und Hochschulreform im Bereich Chemie, meist in gemeinsamer Herausgeberschaft mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften der Chemie. Der Fonds arbeitet an einem „Forschungsprofil Hochschulchemie“. „Es soll Schwerpunkte, aber auch Lücken der chemischen Grundlagenforschung an den deutschen Hochschulen sichtbar machen. Der Fonds . . . liefert damit einen Beitrag zur Transparenz der Forschungsanstrengungen in den verschiedenen Fachbereichen sowie verlässliches Material für die Planung und Koordination der künftigen wissenschaftlichen Arbeiten an den Universitäten.“ Allein durch solche Informationen wird dann der VCI die Hochschulforschung fest im Griff haben und über sein Forschungsförderungssystem steuern, denn „Drittmittelforschung bedeutet für die Industrie eine wichtige Möglichkeit, am wissenschaftlichen Potential der Hochschule zu partizipieren. Umgekehrt öffnet sie den Hochschullehrern den unerläßlichen Kontakt zur industriellen Praxis.“ Der VCI begrüßt dann, daß das Hochschulrahmengesetz im Gegensatz zu den Entwürfen die Drittmittelpraxis nicht mehr so weitgehend kontrolliert, denn „die totale Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule geht der Industrie . . . zu weit“.

12 Jahresbericht des Verbandes der Chemischen Industrie e.V. 1975/76. Frankfurt 1976 (alle folgenden Zahlen und Zitate über den Fonds der Chemischen Industrie hieraus).

13 Statistische Übersichten 1975 - Chemie an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Verband der Chemischen Industrie e.V., Frankfurt 1975.

14 Statistische Übersichten 1975/76 - Bestand und Bedarf an Chemikern in der chemischen Industrie der Bundesrepublik Deutschland. Verband der Chemischen Industrie e.V., Frankfurt 1976.

Dies alles zeigt einerseits den ungeheuren Einfluß der Industrie auf Hochschul-ausbildung und -forschung, erfüllt andererseits aber beispielhaft sehr weitgehende Informations- und Koordinationswünsche, die man allerdings sehr viel lieber bei „unabhängigen“ Institutionen wie den Fakultätentagen oder der WRK angesiedelt sähe.

Bisheriger Höhepunkt politischer Einflußnahme war die Studie einer gemeinsamen Kommission der GDCh und des VCI mit dem Titel „Studie zur Situation an den Hochschulen in der BRD nach Einführung unterschiedlicher Landeshochschulgesetze, aufgezeigt am Beispiel der Chemie“ (1973)¹⁵. Sie verteidigt mit brutaler Härte und unter Aufwand auch demagogischer Mittel unverhüllt allein die traditionellen Interessen der lebenslänglich verbeamteten Hochschullehrer. Die Rolle, die die GDCh-Mitglieder bei einem solchen Vorgang spielen dürfen, folgt aus einem Begleitschreiben des GDCh-Hauptgeschäftsführers an 900 Mitglieder (Chemieordinarien), die nahezu als einzige über das vom Vorstand verabschiedete Produkt informiert wurden¹⁶: „Eine mit Vertretern der GDCh und des Fonds besetzte Kommission hat. . . eine Studie ausgearbeitet, die . . . inzwischen an die Kultusminister der Länder, die Kultusministerkonferenz, die WRK, den Wissenschaftsrat, an sämtliche Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Länder sowie an einige andere zuständige Stellen geschickt wurde. Wir senden auch Ihnen ein Exemplar der Studie, die in einer Pressekonferenz Mitte März 1973 der Öffentlichkeit übergeben wurde und bitten Sie, falls Sie Bemerkungen dazu machen wollen, diese . . . an die GDCh-Geschäftsstelle zu richten. Wir haben auch den Fachschaften Chemie an den Universitäten einige Exemplare der Studie zur Verfügung gestellt.“

Es ist nicht nur die GDCh, die in dieser Weise die Struktur einer Koordinationsstelle für Unternehmerkooperationen hat. Im 7köpfigen Vorstand der Deutschen Physikalischen Gesellschaft sitzen 2 Industrievertreter (von IBM und Bayer). Im 22köpfigen Vorstand der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie sind es neun. Es lohnt sich, deren berufliche Funktionen aufzulisten: Direktor der Bayer AG; Vorstandsmitglied der VEBA Chemie AG; Abteilungsdirektor der BASF; Abteilungsdirektor der Chemischen Werke Hüls AG; Direktor der Forschung und Entwicklung der Agfa Gevaert AG, Bayerwerk; Direktor bei den Farbwerken Hoechst AG; Vorstandsmitglied und Direktor bei der Süddeutschen Kalkstickstoffwerke AG; Vorsitzender des Vorstandes der Farbwerke Hoechst AG; Direktor bei der VEBA Chemie AG. Keiner davon dürfte persönlich wissenschaftlich arbeiten. Dies kann also auch nicht ihre Funktion im Vorstand der Bunsen-Gesellschaft sein.

15 Studie zur Situation an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland nach Einführung unterschiedlicher Landeshochschulgesetze, aufgezeigt am Beispiel der Chemie. Gesellschaft Deutscher Chemiker. Frankfurt 1973.

16 Rundschreiben des Hauptgeschäftsführers der Gesellschaft Deutscher Chemiker vom 6. 4.1973 an die Chemiedozenten in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlußbemerkung

Aus einem Interview der Oldenburger „Nordwest-Zeitung“¹⁷ mit dem Staatssekretär des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Prof. Dr. A. Freiherr von Campenhausen (CSU): „Von Campenhausen: Wodurch unterscheidet sich nach Ihrer Ansicht diese Hochschule (die Univ. Oldenburg) von anderen? NWZ: Sie will, wie ihre Organe immer wieder erklären, ihre wissenschaftliche Arbeit ganz bewußt in einen politischen Zusammenhang stellen. V. Campenhausen: Das ist eine große Gefahr. Die Befreiung der Hochschule aus partikulären Abhängigkeiten — etwa von kirchlichen und ständischen Bindungen — ist die (!) kulturhistorische Errungenschaft der Neuzeit. Diese Befreiung wird in Frage gestellt, wenn, wie etwa in Oldenburg, die Hochschule eine Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft vereinbart. Auch eine Vereinbarung, die — wie die Oldenburger — nicht so weit geht, daß unsere Rechtsaufsicht sie beanstandet hätte, kann diese unerläßliche Autonomie von Forschung und Lehre gefährden.“ So am 22.12.1976.

Die traditionell bestehenden ungezählten Vereinbarungen zwischen Hochschulen und der Industrie, die die „unerläßliche Freiheit von Forschung und Lehre gefährden“, sind dem Juristen und Kulturpolitiker von Campenhausen offensichtlich ebenso wie einer breiten Öffentlichkeit völlig unbekannt. Es ist Absicht dieses Berichts, an dieser Stelle zu informieren und Argumentationshilfen zu geben. Es war aber nicht Absicht des Verfassers, die Problematik wissenschaftlich und politisch aufzuarbeiten. Als Experimentalwissenschaftler wäre er damit auch überfordert, ganz abgesehen von der auch bei ihm unzureichenden Informationslage.

¹⁷ „Nordwest-Zeitung Oldenburg“ Nr. 31/295, 22. 12. 1976.